

Recht haste

Informationen und Links zum Thema „Recht“ für Jugendmitarbeiterinnen und Jugendmitarbeiter

Aufsichtspflicht

In Gruppenstunden und auf Freizeiten sind uns Kinder und Jugendliche anvertraut und wir haben dafür Sorge zu tragen, dass sie keinen Schaden erleiden oder anderen zufügen. Die Auseinandersetzung mit den rechtlichen Bestimmungen ist fester Bestandteil der Grund- und Aufbaukurse. Unter www.ev-jugend-westfalen.de/service/recht-gesetz-vertraege/aufsichtspflicht/ findet ihr eine Power-Point-Präsentation zu den Grundlagen der Aufsichtspflicht. Auch die Internetseiten www.aufsichtspflicht.de und www.praxis-jugendarbeit.de geben hilfreiche Infos zu diesem Thema.

Urheberrecht

Wer Medien einsetzt berührt immer Bestimmungen des Urheberrechts. Nicht selten geschieht dies ohne Kenntnis davon, dass man Gesetze übertritt und Gefahr läuft gerichtlich zur Rechenschaft gezogen zu werden. Urheberrechtsverletzungen sind keine Ordnungswidrigkeit wie falsches Parken, es sind Gesetzesverstöße die gleichzusetzen sind mit Diebstahl einer Sache. Künstler, Autoren und Komponisten beauftragen oft eine Verwertungsgesellschaft ihre Interessen wahrzunehmen. Eine bekannte Gesellschaft ist die GEMA. Es existieren aber eine ganze Reihe anderer Gesellschaften.

Rahmenverträge der EKD

Um die Gemeinden und Verbände zu entlasten und die Arbeit zu erleichtern hat die EKD mit vielen Verwertungsgesellschaften Rahmenverträge abgeschlossen, so mit der GEMA über Musik im Gottesdienst und bei Gemeindeveranstaltungen, über Konzerte und sonstige Verwendung von Musik bei Veranstaltungen, außerdem mit der VG Musikedition über die Verwendung von Noten und für kirchliche Filmaufnahmen, mit der VG Wort über Textkopien. Nutznießer dieser Pauschalverträge ist auch die evangelische Jugendarbeit und der CVJM, allerdings nur so lange, wie der CVJM oder die Kirchengemeinde alleinige Veranstalter sind. Für diese Rechte bringt die EKD jedes Jahr erhebliche Summen auf, doch dadurch wird unsere Jugendarbeit auch wesentlich erleichtert. :-). Das Merkblatt der EKD zu diesen Rahmenverträgen findet ihr unter <http://www.ekd.de/download/urheberrecht.pdf> Discos, Musicals, Singspiele, Theater und Kabarett sind durch den Rahmenvertrag nicht abgedeckt.

Musikdarbietungen bei Gottesdiensten und Konzerten

Musikdarbietungen bei Gottesdiensten und Konzerten sind durch den Pauschalvertrag weitgehend abgedeckt, so lange sie einen verkündigenden Charakter haben. Veranstaltungen sind allerdings vierteljährlich zu melden. Siehe dazu das Merkblatt <https://www.ekd.de/Download-Formulare-Recht-22192.htm>.

Musik und Disco in der OT / im CVJM

Die BAG OKJE e.V. hat ganz aktuell einen Rahmenvertrag mit der GEMA für OT-Einrichtungen abgeschlossen. Die dortigen Rechte gehen über diejenigen hinaus, welche im EKD-Rahmenvertrag enthalten sind. Beispielsweise sind hier auch Disco-Veranstaltungen, Live-Veranstaltungen etc. mit Eintritten von max. 5 Euro enthalten. Zu weiteren Einzelheiten des Vergleichs siehe beide Verträge, die im Internet zu erhalten sind. Die BAG OKJE ist über folgende Internet-Adresse zu erreichen: www.offene-jugendarbeit.net. Dort ist auch nachzulesen, wer Mitglied der BAG ist (z.B. die Arbeitsgemeinschaft „Haus der Offenen Tür“ - in Nordrhein-Westfalen AGOT-NRW). Interessant für CVJM, die nicht zu einer Mitgliedsorganisation der BAG OKJE gehören: Die Vereine des CVJM-Westbundes sind der AGOT-NRW bereits über die ELAGOT-NRW angeschlossen). Weitere Informationen erhaltet ihr hier: www.elagot-nrw.de.

Unsere Jugendgruppe live im WWW

Bei der Produktion eigener Filme über Freizeiten und Jugendevents wird oft Hintergrundmusik verwendet. So lange diese Filme nur intern und nicht kommerziell gezeigt werden, ist das verwenden fremder Musik über die bestehenden EKD-Verträge abgedeckt. Nicht abgedeckt ist eine Veröffentlichung im Internet und auf der eigenen Homepage.

Liedzettel kopieren? Liedfolien per Beamer oder OHP

Durch die EKD Rahmenverträge sind auch Liedzettel für gottesdienstliche Veranstaltungen abgedeckt. Texte und Noten dürfen aber nicht kopiert oder per Beamer projiziert werden, außer man erwirbt die Rechte dafür. Der CVJM-Gesamtverband hat ab dem 1. Januar 2010 einen Rahmenvertrag mit der CCLI abgeschlossen. Ortsvereine erwerben die CCL-Liedlizenz entsprechend der regelmäßigen Besucherzahl. Diese Lizenz berechtigt zum drucken, speichern und projizieren, also zur grafischen Vervielfältigung von Liedtexten und Noten, auch für Liederhefte, z.B. für Freizeiten. Ein Merkblatt findet ihr unter www.cvjm.de/fileadmin/migrated/content_uploads/CVJM-CCLI-InformationenNov.2011.pdf; www.cvjm-westbund.de/website/de/cw/cvjm/ortsvereine/informationen-fuer-vereine/formulare-und-checklisten.

Filmvorführungen

Die Vorführung eines Films in der Jugendgruppe ist rechtlich gesehen nur legal, wenn der Veranstalter entsprechende Rechte für nichtgewerbliche öffentliche Vorführungen (die sog. V+Ö-Rechte) für den betreffenden Film erwor-

ben hat. Die Medienzentralen der Bundesländer und Kreise, sowie der Landeskirchen und Kirchenkreise, haben Filme im Angebot die öffentliche Vorführungen erlauben. Außerdem gibt es über die CCLI inzwischen auch Lizenzen für Filmvorführungen. www.cvjm.de/fileadmin/migrated/content/uploads/CVJM-CCLI-InformationenNov.2011.pdf

Fotos

Ihr möchtet auf eurer Homepage oder im Monatsanzeiger Fotos von Jugendevents, Freizeiten oder Gottesdiensten veröffentlichen. Für die Anfertigung und Veröffentlichung von Fotos einzelner Personen benötigt ihr die Einwilligungserklärung der abgebildeten Person, außer es handelt sich um Personengruppen oder um Personen des öffentlichen Lebens. Unter www.ejwue.de/fileadmin/Service/pdf/okr_bild_anhang65701.pdf findet ihr eine Handreichung zum Thema und Muster einer Einwilligungserklärung für Teilnehmer und Eltern. Urheber des Fotos bleibt allerdings der Fotograf. Er kann auf seine Verfügungsrechte über das Werk bestehen, womit möglicherweise erhebliche Kosten auf euch zukommen können, vor allem wenn ihr Bilder von „professionellen“ Fotografen verwendet.

Vermeidung von Lebensmittelinfektionen

Wer Lebensmittel herstellt, behandelt oder in Verkehr bringt, haftet zivilrechtlich und strafrechtlich dafür, dass dies einwandfrei erfolgt. Wer bei einem Fest oder ähnlichen Veranstaltungen außerhalb des privaten hauswirtschaftlichen Bereichs mit den genannten Lebensmitteln in Kontakt kommt muss darauf achten, dass bei ihm keine Zeichen für Erkrankungen vorliegen. Wer ehrenamtlich (nicht öfter als 3-mal jährlich) öffentlich für andere kocht (z.B. bei Freizeiten), benötigt seit 2001 kein Gesundheitszeugnis mehr. Einen „Leitfaden für den Umgang mit Lebensmitteln auf Vereins- und Straßenfesten“, findet ihr im Internet.

www.lsvs.de/fileadmin/user_upload/LSVS/Vereinservice/PDFs/Downloads/Informationsblaetter/0002_hinweise_zum_umgang_mit_lebensmitteln_bei_vereinsfe.pdf

Public Viewing-Angebote zu Fußballmeisterschaften

Für die öffentliche Übertragung von Fernsehbildern fallen normalerweise Gebühren an. Bei größeren Sportveranstaltungen schließen die EKD, der ERF oder andere jugendmissionarische Verbände in der Regel mit der GEMA Verträge für die Übertragungsrechte ab. Wichtig ist, dass der einzelne CVJM sich diesem Vertrag durch eine Registrierung anschließt.

Rauchen in Einrichtungen der Jugendarbeit

Innerhalb von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit und auf deren Freigelände darf nach dem neuen Nichtraucherschutzgesetz während der Öffnungszeiten nicht geraucht werden. Es gibt keine Ausnahmen. Das Einrichten von Raucherzonen, -räumen oder -zeiten ist unzulässig. Siehe dazu das Merkblatt: „Nichtraucherschutzgesetz“ unter www.ev-jugend-westfalen.de/fileadmin/inhalte/Service/Recht_und_Gesetz/Nichtraucher/Merkblatt_Nichtraucherschutzgesetz_Stand_21.01.08.pdf.

Reiserecht für Gruppenreisen

Bei der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland, Otto-Brenner-Str. 9, 30159 Hannover ist eine Broschüre der Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelischer Jugendferiendienste erhältlich, die sich mit folgenden Themen befasst: Reisevertragsrecht, Rechte und Pflichten des Reisenden, Erziehungsauftrag, Personenbeförderungsgesetz, Allgemeine Reisebedingungen. Dort gibt es auch eine Arbeitshilfe zum Thema Jugendreisen und Sexualität der Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelischer Jugendferiendienste. Titel: Reisen, Sex und Zärtlichkeit – Neue Kleine Schriften Nr. 3 und die empfehlenswerte Arbeitshilfe „Krisenmanagement bei Kinder- und Jugendreisen“ – Neue Kleine Schriften Nr. 5. -> www.ev-jugend-westfalen.de.

Versicherungsschutz

Teilnehmer an einer Veranstaltung im CVJM haben durch die von den Landeskirchen abgeschlossenen Verträge fast immer Unfall- und Haftpflicht-Versicherungsschutz. Dieser Versicherungsschutz besteht für alle vom Träger (CVJM, Kirchengemeinde) veranlassten und beauftragten Veranstaltungen. Haupt-, neben- oder ehrenamtliche Mitarbeiter genießen Haftpflichtversicherungsschutz für Schäden, die sie in dienstlicher Verrichtung einem anderen schuldhaft (nicht vorsätzlich) zufügen. Siehe: www.cvjm-westbund.de/resources/ecics_143.pdf.

Bundeskinderschutzgesetz

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in CVJM, ejw und CJD verpflichten sich mit den folgenden Formularen schriftlich, bei gewaltsamen Übergriffen, sexuellem Missbrauch, sowie Formen der Vernachlässigung, einzuschreiten und/oder sich um kompetente Hilfestellung zu bemühen. www.cvjm-westbund.de/website/de/cw/downloads/selbstverpflichtung. Info- und Praxismaterial findet ihr in dem Heft „Menschenkinder, ihr seid stark“ von Johannes Büchle und Alma Ulmer (Hg.) www.ejwue.de/service/praevention-sexuelle-gewalt.